

## **Rahmenbedingungen für NU für das Erbringen von Leistungen im Eisenbahnbetrieb**

### **A.) Allgemeine Bedingungen zur Leistungserbringung**

1. Zur Prüfbarkeit der erbrachten Leistung ist es zwingend erforderlich, einen unterzeichneten Leistungsnachweis (z.B. Bautagesbericht mit detaillierter Tätigkeitsbeschreibung) einzureichen.
2. Zusätzliche Leistungen und Massenmehrungen sind vor Ausführung schriftlich anzuzeigen. Eine Vergütung dieser Leistungen erfolgt nur, wenn Ihnen dazu von uns ein schriftlicher Auftrag vorliegt.
3. Der Auftragnehmer (AN) gewährleistet, dass die Gesetze und Verordnungen insbesondere zum Umweltschutz, der sicheren Abwicklung des Eisenbahnbetriebes sowie des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung eingehalten werden.
4. Die Weitergabe der bestellten Leistung an Nachunternehmer des AN ist anzuzeigen und nur unter Anwendung dieser Bedingungen und schriftlicher Zustimmung von der Schweerbau GmbH & Co. KG 7 LDS GmbH zulässig.
5. Für Güterwagen der Schweerbau GmbH & Co. KG, besitzt Waggon24 GmbH der Halterfunktion und ist die für die Instandhaltung zuständige Stelle (ECM).
6. Handeln Mitarbeiter der Schweerbau GmbH & Co. KG / LDS GmbH hilfsweise im Namen oder Auftrag des Auftragnehmers, bleibt die Verantwortung des Auftragnehmers davon unberührt.
7. Festgestellte oder verursachte Schäden an Eisenbahnfahrzeugen der Schweerbau GmbH & Co. KG / LDS GmbH sind unverzüglich an Eisenbahnbetriebsleitung@schweerbau.de zu melden. Die Meldung umfasst mindestens Angaben zur Zugnummer, Fahrzeugnummer, Bahnhof, Art des Schadens, Standort und veranlasste Maßnahmen. Bei Flachstellen ist zusätzlich die Stellungen des Lastwechsels, der Beladezustand des Fahrzeugs und der Zustand der Feststell- oder Handbremse mit anzugeben.
8. Die von der Schweerbau GmbH & Co. KG überlassenden Güterwagen sind nach dem Allgemeinen Vertrag für die Verwendung von Güterwagen (AVV), dessen Vertragspartei die Schweerbau GmbH & Co. KG ist, zu behandeln. Für MFS-Wagen und sonstige Nebenfahrzeuge ohne Kraftantrieb gilt der AVV sinngemäß.

### **B.) Bedingungen für das eigenverantwortliche Erbringen von EVU-Leistungen**

1. Der AN muss eine Unternehmensgenehmigung, gemäß § 6 AEG, nachweisen. Die Unternehmensgenehmigung und der Nachweis der Haftpflichtversicherung nach § 14 AEG, sind der Schweerbau GmbH & Co. KG / LDS GmbH in Kopie vorzulegen.
2. Der Auftragnehmer bestätigt mit der Angebotsabgabe, dass er einen gültigen und nicht gekündigten Infrastrukturnutzungsvertrag mit dem Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU), in der Regel die DB Netz AG, geschlossen hat.
3. Der Auftragnehmer führt die Zug- und Rangierfahrten unter seiner eigenen Sicherheitsverantwortung (Sicherheitsbescheinigung des EBA) und nach den Regeln seines Sicherheitsmanagementsystems durch. Die Eigenverantwortlichkeit gilt auch für andere, mit dem Eisenbahnbetrieb unmittelbar im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten. Dies umfasst insbesondere, dass sich die eingesetzten Fahrzeuge in einem betriebssicheren Zustand befinden.
4. Die Sicherheitsverantwortung nach Pkt. B3 gilt auch für die Abwicklung des Eisenbahnbetriebes im Baugleis. Der Auftragnehmer ist sowohl öffentlich- als auch zivilrechtlich (insbesondere als Betriebsunternehmer im Sinne des Haftpflichtgesetzes) für sämtliche Fahrzeugbewegungen und sonstige eisenbahnbetriebliche Abläufe verantwortlich.
5. Pkt. B3 gilt auch, wenn der Auftragnehmer Wagen oder Nebenfahrzeuge, die im Eigentum der Schweerbau GmbH & Co. KG / LDS GmbH stehen oder durch die Schweerbau GmbH & Co. KG für das Bauvorhaben / die EVU Leistung angemietet oder dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt wurden, befördert oder bewegt werden.

### **C.) Zusätzliche Bedingungen für das eigenverantwortliche Erbringen von Leistungen mit Arbeitszuglokomotiven**

1. Die Bedingungen nach B.) gelten uneingeschränkt und vollumfänglich auch für den Einsatz von Arbeitszuglokomotiven.
2. Der AN stellt die erforderlichen Einweisungen und/oder Ortskenntnisse der eingesetzten Personale sicher. Schweerbau weist unentgeltlich Mitarbeiter des AN ein. Die erforderliche Zeit der Einweisung geht zu Lasten des AN. Die Einweisung setzt eine schriftliche Beauftragung des Mitarbeiters der Schweerbau GmbH & Co. KG zur „Beauftragten Person“ durch den EBL des Auftragnehmers voraus (ausgestellt auf den als Ansprechpartner genannten Mitarbeiter dieser Anfrage/Bestellung, siehe Seite 1). Die Einweisung durch Schweerbau erfolgt ausschließlich zu den üblichen Arbeitszeiten des einweisenden Mitarbeiters der Schweerbau GmbH & Co. KG und ist mind. 12 Stunden vorher abzustimmen. Sollte es aufgrund von fehlenden Einweisungen oder Ortskenntnissen zu Verzögerungen im Bauablauf kommen, haftet der Auftragnehmer.

3. Zu den angegebenden Zeiten sind Triebfahrzeuge verfügbar und einsatzbereit. Der Vorbereitungs- und Abschlussdienst erfolgt außerhalb der bestellten Zeiten und wird nicht durch die Schweerbau GmbH & Co. KG vergütet. Die Abrechnung der Einsatzzeiten erfolgt nach tatsächlicher Leistungserbringung, es werden jedoch mindestens 8 Einsatzstunden abgerechnet.
4. Bei einer Einsatzzeit ab 8,0 Stunden wird eine halbe Stunde bzw. ab 10,0 Einsatzstunden wird eine Stunde Pause in den Abzug gebracht.
5. Der Personalwechsel hat fließend und ohne Beeinträchtigungen des Baubetriebs zu erfolgen.

#### **D.) Bedingungen zur Gestellung von Betriebspersonal**

1. Der Auftragnehmer stellt die Ausrüstung der eingesetzten Personale gemäß Betriebsregelwerk, Modul 1120 der Schweerbau GmbH & Co. KG / LDS GmbH sicher. Das jeweils gültige Betriebsregelwerk der Schweerbau GmbH & Co. KG und der LDS GmbH ist über den Internetauftritt der Schweerbau GmbH & Co. KG abrufbar (<http://www.schweerbau.de/der-betrieb/eisenbahnbetrieb/>).
2. Der Auftragnehmer stellt die Nachweise zur Qualifikation der angebotenen Personale mindestens 7 Arbeitstage vor dem geplanten Einsatz zur Verfügung.

##### **Gestellung von Triebfahrzeugführer:**

3. Gemäß der Triebfahrzeugführerscheinverordnung prüft die Schweerbau GmbH & Co. KG / LDS GmbH die angebotenen Triebfahrzeugführer vor dem Ersteinsatz. Kann aus Gründen die nicht durch die Schweerbau GmbH & Co. KG / LDS GmbH verursacht sind keine Zusatzbescheinigung ausgestellt werden, besteht für den Auftragnehmer kein Anspruch auf Vergütung der nicht erbrachten Leistungen. Bei Bedarf wird die im Rahmen der Prüfung erstellte Dokumentation dem Auftragnehmer (Triebfahrzeugführer) in Kopie ausgehändigt.
4. Die Schweerbau GmbH & Co. KG behält sich vor, den, aufgrund nachgewiesener Nichteignung der angebotenen Triebfahrzeugführer, entstanden Schaden und entstandene Aufwände gegenüber den AN geltend zu machen.

##### **Gestellung von Arbeitszugführer / Rangierbegleitern:**

5. Angebotene Rangierbegleiter müssen mindestens die Befähigung zum Wagenprüfer der Stufe 2, gemäß VDV-Schrift 758, besitzen und bremsproberechtigt sein.
6. Angebotene Arbeitszugführer („Zf / RbBau“) müssen mindestens die Befähigung zum Wagenprüfer der Stufe 3, gemäß VDV-Schrift 758, besitzen und bremsproberechtigt sein. Sie müssen Erfahrungen in der Vorbereitung eines Wagenzuges für eine Zugfahrt besitzen und die Befähigung besitzen, die Spitze einer geschobenen Zugfahrt zu besetzen.

#### **E.) Bedingungen zur Gestellung von Zweiwegebaggern und Triebfahrzeugführern für Zweiwegebagger**

1. Der Auftragnehmer stellt die Ausrüstung der eingesetzten Personale und Triebfahrzeuge gemäß Betriebsregelwerk, Modul 1120 der Schweerbau GmbH & Co. KG / LDS GmbH sicher. Das jeweils gültige Betriebsregelwerk der Schweerbau GmbH & Co. KG und der LDS GmbH ist über den Internetauftritt der Schweerbau GmbH & Co. KG abrufbar (<http://www.schweerbau.de/der-betrieb/eisenbahnbetrieb/>).
2. Die auf Zweiwegebaggern zum Einsatz kommenden Triebfahrzeugführer sind mind. Wagenprüfer der Stufe 1, gemäß VDV-Schrift 758 bzw. Wagenprüfer „Bau“.
3. Die auf Zweiwegebaggern zum Einsatz kommenden Triebfahrzeugführer sind nach TfV, Klasse A und B2, geprüft und berechtigt eine Tzf im Baugleis, gesperrten Gleis und als Rangierfahrt zu führen. Vergleichbare Prüfungen nach VDV-Schrift 753, Klasse 1 und 3, werden anerkannt.